

WAS SPORTLICH DERZEIT MÖGLICH IST

Die strengen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirken sich auch auf den Sport aus. Grundsätzlich gilt: Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Grundsätzlich bleiben die Sportanlagen aber geöffnet, so lang der jeweilige Betreiber (Kommune/Kreis/Verein) keine anderslautende Regelung trifft.

Detailfragen zur derzeitigen Regelung hat der Landessportbund Hessen in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachfolgend beantwortet.

(Stand 08. Januar 2021)

Welche Regelungen gelten ab dem 11. Januar für den Sport?

- Freizeit- und Amateursport kann auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis Einzel, Tischtennis im Einzel, Golf mit zwei Personen, Judo oder auch Schießsport ausüben. Auch Sportarten wie Leichtathletik, Rudern, Segeln, oder Segelfliegen dürfen ausgeübt werden. Das Erteilen von Unterricht in Individualsportarten im 1:1 ist zulässig (Reitunterricht, Tennistraining und ähnliches). Es findet zudem keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten statt. Karate, Ringen oder Judo sind zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird. Dies gilt immer mit den oben genannten Auflagen für den Personenkreis.

Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt, also z.B. mit wechselnden Partnern trainiert wird.. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, so dass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden. Gruppentraining, insbesondere in Sportsportarten, ist explizit verboten.

Personal Training mit höchstens zwei Personen darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen genutzt werden. Personal Training in Fitnessstudios ist nicht zulässig. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen. Es sei denn, dort finden medizinisch notwendige Behandlungen statt (z.B. Rehabilitationssport, physiotherapeutische Behandlungen).

- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Genauerer regelt ein Erlass vom 3. November 2020. Zuschauer sind nicht gestattet.

- Rehabilitations- oder Funktionstraining im Sinne medizinisch verordneter Bewegung ist zulässig. Er unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen (Rehabilitations- und Funktionsmaßnahmen) handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfindet, in denen eine solche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Hessische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband und seine medizinische Kommission weist darauf hin, dass er an dieser Stelle nach wie vor nur eine Empfehlung aussprechen kann und diese lautet für den Zeitraum November den Rehabilitationssport auszusetzen.
- Für die Sportausübung im öffentlichen Raum gilt die allgemeine Personenbeschränkung. Danach ist eine Sportausübung im öffentlichen Raum lediglich alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer einzigen weiteren Person gestattet. Kinder zählen unabhängig von ihrem Alter als eine Person. Damit können auch Großfamilien die einen Hausstand bilden im öffentlichen Raum zusammen Sport treiben. Etwa Rad fahren, Fußball spielen oder ähnliches. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.